

Baden-Württembergischer Forstverein e.V.
Aktiv für den Wald



Infobrief 2/2015

Inhalt

Neues zum Kartellverfahren

Tagung des Deutschen Forstvereins in Flensburg

Geschäftsstelle der AG Wald neu zu besetzen

Exkursion in den Privatforstbetrieb Graf zu Königsegg-Aulendorf

Neues zum Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg

Liebe Mitglieder,

nachdem das Bundeskartellamt am 16.04.2015 dem Land Baden-Württemberg den dritten Beschlussentwurf übersandte, hat das Land am 12. Juni 2015 seine Stellungnahme dazu beim Bundeskartellamt eingereicht. Eine Kurzfassung der Stellungnahme wurde von ForstBW in einem Newsletter veröffentlicht, Sie finden die Kurzfassung auf der homepage des Deutschen Forstvereins auf der Länderseite von Baden-Württemberg unter http://www.forstverein.de/fileadmin/pdf/BW_FV/150612_Zusammenfassung_Stellungnahme.pdf

Lassen Sie mich noch einmal die wesentlichen Inhalte des 3. Beschlussentwurfes des Kartellamtes zusammenfassen:

1. Die gemeinsame Vermarktung des Nadelstammholzes in Ba-Wü verstößt nach Meinung des Kartellamtes gegen das Wettbewerbsrecht.
2. Der gemeinschaftliche Holzverkauf im engeren Sinn (Verkauf, Fakturierung), als auch im weiteren Sinn (Auszeichnen, Betreuung von Holzerntemaßnahmen, Holzaufnahme...) wird für Nadelstammholz bei Waldbesitzern mit mehr als 100 Hektar Betriebsgröße mit weitreichenden Maßgaben verboten. Revierleitende, die beim Landratsamt beschäftigt sind, dürfen auch den Holzverkauf im weiteren Sinne (Auszeichnen, Hiebe betreuen, Holz aufnehmen) nach Meinung des Kartellamtes nicht mehr durchführen. Dieses Verbot ist zeitlich nach der Waldbesitzgröße gestaffelt: ab dem 01.10.2015 ab einer Waldbesitzgröße über 1000 ha, ab dem 01.04.2016 über 500 ha, ab dem 01.10.2016 über 200 ha, ab dem 01.01.2017 über 100 ha.
3. Ab dem 01.01.2017 wird dem Land Baden-Württemberg untersagt für Waldbesitzer über 100 ha die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung, den forstlichen Revierdienst auszuüben.
4. An dem 01.01.2017 müssen alle Dienstleistungen in Vollkostendeckung erbracht werden.
5. Das angestrebte Übergangsmodell (Holzverkaufsstelle) wird gleich mit verboten.

Die Forderungen des Bundeskartellamtes gehen weit über den Holzverkauf hinaus und betreffen durch das je nach Waldbesitzgröße zeitlich gestaffelte Verbot des Auszeichnens, der Betreuung von Hieben und die Holzaufnahmen durch Forstleute, die bei den Kreisen beschäftigt sind, auch die Tätigkeit im Revier massiv.

Nach Meinung des Landes sind die Forderungen des Bundeskartellamtes rechtlich nicht haltbar. Daher sieht das Land nach den gescheiterten Verhandlungen keine andere Möglichkeit als die grundsätzlich unterschiedlichen Auffassungen vor Gericht klären zu lassen.

Infobrief 2 / 2015

In der Zusammenfassung der Stellungnahme des Landes greift das Land das Bundeskartellamt scharf an. Die Angriffe reichen von „diversen schwerwiegenden Fehlern inhaltlicher Art“ über „methodische Schwächen und argumentative Widersprüche“ bis hin zu „Nicht Verstehen des Aufbaus der hoheitlichen Verwaltung in Baden-Württemberg“. Fest steht: Die Fronten sind verhärtet. Das Land rückt in seiner Stellungnahme die im Landeswaldgesetz gesetzlich fixierten Allgemeinwohlintressen und die Daseinsvorsorge in den Vordergrund. Dies wird vom Forstverein ausdrücklich begrüßt. Das Bundeskartellamt hingegen stellt die Nutzfunktion des Waldes in den Fokus und betrachtet die gesamte Waldbewirtschaftung ausschließlich aus wettbewerbsrechtlicher Sicht.

Wie geht es nun weiter?

Der weitere Zeitablauf ist schwierig einzuschätzen. Das Land erwartet in den nächsten Wochen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes mit den Inhalten des 3. Beschlussesentwurfes sowie eine Anordnung zum Sofortvollzug.

Falls dem so wäre, würde das Land Klage beim Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen und hier u.a. auf Aussetzung des Sofortvollzuges klagen.

Sollte der Aussetzung des Sofortvollzuges nicht stattgegeben werden, dann dürften bei den Kreisen beschäftigte Revierleitende, die einen Gemeindewald über 1000 ha Größe betreuen, ab dem 01.10.2015 weder Hiebe auszeichnen, noch Hiebe betreuen. Das heißt, entweder müssten sie zu den Kommunen wechseln oder die bisherige Revierleitertätigkeit müsste gesplittet werden. Holz auszeichnen, Hiebe betreuen, Holzlisten aufnehmen etc. wäre dem beim Landratsamt beschäftigten Revierleitenden im Kommunalwald über 1000 ha verboten und müssten durch Dritte ausgeübt werden. Ab dem 01.04.2016 wären Revierleitende betroffen, die einen Gemeindewald über 500 ha Größe betreuen, usw.

Liebe Mitglieder, hier wird für mich deutlich, dass die Umsetzung der Forderungen des Kartellamtes die Zerschlagung der bisherigen Forststruktur und die grundlegende Veränderung des forstlichen Berufsbildes in Baden-Württemberg bedeuten würde. Die Umsetzung in den eingeräumten Zeiträumen erscheint mir völlig utopisch.

Das Land sieht gute Chancen, dass der Sofortvollzug ausgesetzt wird und die strittigen Fragen vor Gericht geklärt werden.

Daher haben sich Land, Stadt- und Landkreise darauf vorbereitet, nach Zugang der Untersagungsverfügung bis zur gerichtlichen Klärung auf der Kreisebene ein sogenanntes Übergangsmodell einzurichten. Es werden Holzverkaufsstellen eingerichtet, die den Holzverkauf von Privat- und Kommunalwald übernehmen.

Dieses Übergangsmodell berücksichtigt ausschließlich die Forderungen des Kartellamtes hinsichtlich der Trennung des Holzverkaufes im engeren Sinne (Verkauf und Fakturierung). Die übrigen Forderungen des Kartellamtes werden nicht bedient. Das Land will hiermit dem Gericht Beweglichkeit und Verhandlungsbereitschaft signalisieren sowie Schadenersatzansprüchen entgegenwirken.

Infobrief 2 / 2015

Im weiteren Rechtsstreit erhofft sich das Land durch die Klärung der strittigen Fragen Rechtssicherheit für die zukünftige Organisation der Forstbehörden in Baden-Württemberg.

Nach dem Inhalt des 3. Beschlussentwurfes wird für mich noch einmal offensichtlich, dass das Kartellamt nach jeder Verhandlungsrunde weitergehende Forderungen stellte. Jetzt, so scheint mir, sind wir bei den Maximalforderungen angelangt. Waren diese vom Kartellamt von Anfang an angestrebt? War das Ziel einer einvernehmlichen Lösung daher von vorne herein utopisch?

Liebe Mitglieder „Vor Gericht und auf hoher See“, dieses Sprichwort kommt mir in jüngster Zeit häufig in den Sinn. Ob in einer rechtlichen Auseinandersetzung die „weichen“ Argumente der Gemeinwohlorientierung und Daseinsvorsorge bei den Richtern Gehör finden, ist für mich schwer zu beurteilen. Ich hoffe, dass in der ausführlichen Stellungnahme enthaltene juristisch handfeste Kriterien und Argumente überzeugen. Bisher hat sich das Kartellamt von diesen Argumenten allerdings nicht beeindrucken lassen. Jetzt rächt es sich, dass Allgemeinwohlfunktion und Daseinsvorsorge im öffentlichen Wald nicht früher im Bundeswaldgesetz rechtlich abgesichert wurden. Die Änderung des Bundeswaldgesetzes muss deshalb weiter vorangetrieben werden.

Doch auch hier scheint nach uns vorliegenden Informationen erheblich Sand im Getriebe:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist federführend beauftragt worden, eine Gesetzesbegründung für Geeignetheit und Erforderlichkeit der geplanten Kartellrechtsausnahme über den §46 BWaldG vorzulegen, die rechtssicher sowohl auf europäischer Ebene als auch auf deutscher Ebene trägt. Nach Verhandlungen ist grundsätzlich eine Lösung in diesem Sinne zwischen BMWi und dem BMEL gefunden worden. Den ebenfalls vorgebrachten Vorschlag, den Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten im BWaldG genauer zu definieren, lehnte das BMEL ab. Bedauerlicherweise besteht das federführende Ministerium BMEL auf einer Kopplung an die Novellierung des Bundesjagdgesetzes.

Alles in allem keine wirklich rosigen Zeiten für den Wald, die Waldbesitzenden und viele Forstleute.

Ihr



Ulrich Kienzler

Lesen Sie die Zusammenfassung der Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg unter http://www.forstverein.de/fileadmin/pdf/BW_FV/150612_Zusammenfassung_Stellungnahme.pdf

Tagung des Deutschen Forstvereins in Flensburg

Unter dem Motto „Werte. Grenzen. Horizonte.“ hatte der Deutsche Forstverein (DFV) vom 17. bis 21. Juni 2015 zu seiner 67. Tagung in die Küstenstadt Flensburg eingeladen.

Vor wenigen Tagen ist die 67. Tagung des Deutschen Forstvereins in Flensburg zu Ende gegangen. Über 850 Teilnehmende genossen eine hervorragend organisierte Tagung mit tollem Exkursions- und Seminarprogramm. Auch der Baden-Württembergische Forstverein war mit ca. 10% der Teilnehmenden im hohen Norden gut vertreten.

Mit einer Postkarte konnte man Freunde bereits zur nächsten Tagung des Deutschen Forstvereins nach Regensburg einladen



Neben der beeindruckenden Eröffnungsrede des ehemaligen Ministerpräsidenten von Schweden und heutigen Vorstandsvorsitzenden von Sveaskog Göran Persson (zu finden unter http://www.forstverein.de/fileadmin/pdf/Flensburg_15/S0.0-Die_Zukunft_der_ForstwirtschaftPERSSON.pdf) zur Zukunft der Forstwirtschaft führte die Festrede von Michael Miersch zu zahlreichen Diskussionen.

Die Tagung des Deutschen Forstvereins endete mit fünf Kernforderungen an die Politik. Die Politik müsse endlich ihre Beiträge zur Akzeptanzsteigerung der Forstwirtschaft und deren gesellschaftlichen Leistungen liefern. „Gerade der ländliche Raum ist auf die Arbeitsplätze in der Holz- und Forstwirtschaft angewiesen“, fasste Carsten Wilke die Diskussionen der Fachseminare zusammen. In strukturschwachen Gegenden bieten Forst- und Holzbetriebe unverzichtbare innovative und zukunftsorientierte Arbeitsplätze.

Lesen Sie hierzu auch die Pressemitteilungen des Deutschen Forstvereins unter <http://www.forstverein.de/deutscher-forstverein/tagungen/flensburg-2015/presse-fl-15/fl2015-detail/article/forstvereinstagung-in-flensburg-endet-mit-fuenf-kernforderungen.html>.

Die Vorträge, Präsentationen, Reden, Exkursionsführer und Pressemitteilungen können Sie in den kommenden Wochen unter www.flensburg2015.de herunterladen.

Infobrief 2 / 2015

Geschäftsstelle der AG Wald neu zu besetzen

Die AG Wald Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von derzeit vier Waldinteressensverbänden (www.ag-wald.de). Sie setzt sich für eine umfassend verstandene Nachhaltigkeit des baden-württembergischen Waldes ein. Hierfür ist die AG Wald vor allem im politischen Raum aktiv. Im Zuge eines Weiterentwicklungsprozesses besetzt die AG Wald zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers neu.

Die Stelle umfasst 25 Stunden pro Monat und wird auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung (450 €) entgolten.

Nähere Informationen finden Sie unter http://www.forstverein.de/fileadmin/pdf/BW_FV/AG-Wald_Stellenausschreibung_GF_160615.pdf und unter www.ag-wald.de

Exkursion in den Privatforstbetrieb Graf zu Königsegg-Aulendorf

Der Baden-Württembergische Forstverein bietet am Donnerstag, den 08. Oktober 2015 eine Exkursion in den Forstbetrieb Graf zu Königsegg-Aulendorf an.

Am Vormittag werden die Teilnehmenden durch Erbgraf Königsegg-Aulendorf begrüßt, Gräflicher Betrieb und Exkursionsinhalte werden vorgestellt. Das Projekt „Ökopunktmaßnahme Unteres Tannhauser Ried“ wird erläutert. Der Vormittag endet mit der Besichtigung von Kiesabbau und Rekultivierung der Trockenabbauflächen.

Am Nachmittag werden auf einer ca. zweistündigen Rundwanderung Nadel(misch)bestände und deren waldbauliche Behandlung zur optimalen Umsetzung der Eigentümerziele vorgestellt.

Nähere Informationen und Anmeldungshinweise finden Sie unter http://www.forstverein.de/fileadmin/pdf/BW_FV/Ba-Wue_Koenigsegg-Aulendorf.pdf

**So erreichen Sie uns****Geschäftsstelle**

Inge Hormel
Etzbachstraße 10
72108 Rottenburg
Tel.: 07457/931869
Fax: 07457/931874
baden-wuerttemberg@forstverein.de
www.forstverein.de

Vorsitzender

Ulrich Kienzler
c/o Stadt Karlsruhe
ulrich.kienzler@la.karlsruhe.de